jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/24 2007/15/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs3;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und damit auch die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und einen der meritorischen Entscheidung der Beschwerde entgegenstehenden Umstand von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. für viele das hg. Erkenntnis vom 26. März 2003, 2001/13/0302).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007150079.X01

Im RIS seit

11.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at